

**Richtlinie zur Anlage der Gelder der Stadt Kitzingen und deren Stiftungen
(Anlagerichtlinie der Stadt Kitzingen);
Hier: Fragen/Anliegen von StR Paul in der Stadtratssitzung vom 04.05.2023**

1. Was ist mit einem Spezialfonds gemeint (§ 9 Abs. 1 Buchst. d)?

Spezialfonds sind Investmentfonds, die nicht für die Kapitalmarktöffentlichkeit konzipiert sind, sondern für spezielle institutionelle Anleger oder Anlegergruppen aufgelegt werden (z.B. für Kommunen).

2. Warum auf EU beschränkt? Warum nicht Schweiz, UK, USA) (§ 9 Abs. 3)?

Dies war ein Vorschlag der Verwaltung entsprechend der Grundsätze aus § 4 der Anlagerichtlinie.

Alle Geldanlagen unterliegen bei der Einlagensicherung dem Sicherungssystem des jeweiligen Landes. Banken in Ländern innerhalb der EU müssen gesetzliche Einlagensicherungssysteme vorweisen. Viele Festgeldanlagen außerhalb der EU sind durch die ausländische Währung (Konten werden in ausländischer Währung geführt) und fehlende Sicherungssysteme oft hochgradig spekulativ und risikoreich. Der Wechselkurs zwischen dem Euro und der Fremdwährung kann sich auf unterschiedliche Arten auch extrem entwickeln. Es besteht ein Verlustrisiko.

Um finanzielle Risiken zu minimieren (§ 4 Nr. 1 Anlagerichtlinie; Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO) ist es daher sinnvoll, die Anlage in Investmentfonds von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU zu beschränken.

3. Bei langfristigen Anlagen soll der HFKA ab einem bestimmten Betrag (z. B. 5 Mio. €) entscheiden. Die Verwaltung soll einen Vorschlag machen, ab welchem Betrag und wie dies umgesetzt werden kann.

Die Entscheidung über eine langfristige Geldanlage (ab einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren) könnte zum Beispiel ab dem Betrag von 5 Mio. € dem HFKA übertragen werden. Hierfür ist neben der Änderung der Anlagerichtlinie auch eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig, um dem HFKA die notwendigen Kompetenzen zu übertragen.

Aufgrund der derzeitigen Rücklagenhöhe und dem voraussichtlichen Abbau der Rücklage laut Finanzplanung aufgrund der anstehenden Investitionen sowie der notwendigen Rückhaltung von Finanzmitteln für notwendige Kassenkredite wird aus Sicht der Verwaltung eine langfristige Anlage über einem Betrag von 5 Mio. € nur sehr selten in Frage kommen.

Aus den oben genannten Gründen wird von einer Übertragung auf den HFKA zum derzeitigen Zeitpunkt abgeraten.